

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege  
- Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Organisation / Firma : Schweizerischer Verband der Ernährungsberater/innen

Abkürzung der Organisation / Firma : SVDE ASDD

Adresse : Altenbergstrasse 29, 3000 Bern 8

Kontaktperson : Gabi Fontana

Telefon : 031 313 88 70

E-Mail : [gabi.fontana@svde-asdd.ch](mailto:gabi.fontana@svde-asdd.ch)

Datum : 02. August 2019

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. August 2019** an folgende E-Mail Adressen: [pfllege@bag.admin.ch](mailto:pfllege@bag.admin.ch)  
Sowie an [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen	5
Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen	10
Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen	12
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen	16
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen	17
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen	18

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SVDE	<p>Der Schweizerische Verband der Ernährungsberater/innen SVDE bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative teilnehmen zu können und gibt gerne eine Stellungnahme ab. Prinzipiell unterstützt der SVDE die Anliegen der Pflege, welche in der Vernehmlassungsantwort des SBK und des SVBG geäußert werden.</p> <p>Der SVDE bedankt sich bei der nationalrätlichen Gesundheitskommission SGK-NR und dem BAG für die Vorarbeiten. Wir begrüßen es, dass der Handlungsbedarf endlich unbestritten ist und die Thematik mit grosser Ernsthaftigkeit angegangen wird. Wir erlauben uns jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass nicht nur bei der Pflege Handlungsbedarf besteht, sondern bei allen im GesBG geregelten Gesundheitsberufen die gleichen Probleme und Themen anstehen. Umso mehr sind wir erfreut, dass dies an einigen Stellen im Gegenvorschlag bereits aufgenommen wurde (z.B. im Berufsbezeichnungsschutz oder bei der Änderung der Bezeichnung «Hilfspersonen»).</p>
SVDE	<p>Der aktuelle und wachsende Pflegenotstand hat viele Ursachen. Fehlt in Betrieben qualifiziertes Personal, so sinkt die Qualität der Betreuung und Behandlung von Patienten und Patientinnen, womit die Patientensicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Im Weiteren kann mit zu wenig qualifiziertem Personal die interprofessionelle Zusammenarbeit nicht wahrgenommen werden. Ist die Arbeitsplatzzufriedenheit ungenügend, so nimmt die Berufsverweildauer ab. Ist der Beruf unattraktiv, so entscheiden sich auch zu wenig Leute dazu, eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf zu beginnen. Dieser Teufelskreislauf der schleichenden Deprofessionalisierung und dem Verlust der Qualität auf Kosten der Patienten/Patientinnen und der Gesundheitsfachpersonen muss durch gesetzgeberische Massnahmen endlich behoben werden.</p> <p>Aus diesen Gründen unterstützt der SVDE die Pflegeinitiative und deren Kernanliegen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass dadurch nicht neue Hierarchiestufen im Gesundheitswesen geschaffen werden dürfen und der Beitrag der weiteren im GesBG geregelten Gesundheitsberufe zur Lösung dieser Probleme unbedingt zu berücksichtigen sind.</p>
SVDE	<p>Wir möchten ein Missverständnis ausräumen: Wird die Abgeltung bestimmter Pflegeleistungen durch die OKP zukünftig keine ärztliche Verordnung mehr voraussetzen, so werden dadurch die Kompetenzen der Pflegefachpersonen nicht erweitert. Sie besitzen diese Kompetenzen bereits heute. Dasselbe gilt für alle anderen Gesundheitsberufe, welche auf ärztliche Verordnung arbeiten. Es ist nicht Teil des KVG, Kompetenzen zu regeln oder zuzuordnen. Dies ist derzeit eine Aufgabe der Kantone und bildet in absehbarer Zeit Gegenstand des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG). Mit einer Neuregelung ist auch sicherzustellen, dass der stossende Status aller genannten Gesundheitsberufe als Hilfsberuf endlich abgeschafft wird.</p>
SVDE	<p>Kostenfolgen:</p>

## Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

	<p>Im Fokus der Pflegeinitiative steht die Sicherstellung einer qualitativ guten Pflege, die für alle Menschen zugänglich ist («Patientensicherheits-Initiative»). Wir dürfen es nicht zulassen, dass die Sicherheit der Patienten weiterhin aufs Spiel gesetzt wird. Derzeit werden eindeutig zu wenig Mittel in die Sicherstellung der Betreuungs- und Behandlungsqualität und die Deckung des wachsenden Pflegebedarfs investiert, was mittelfristig enorme Kostenfolgen verursacht, z.B. (Re)-Hospitalisierungen, vermeidbare Fehler und damit verbunden längere Arbeitsabwesenheiten. Eine angebotsinduzierte Mengenausweitung ist aufgrund der vorgängigen Bedarfsplanung ausgeschlossen. Eine solche wird heute und müsste in Zukunft von den Krankenkassen im Rahmen der Leistungsprüfung auch unterbunden werden.</p> <p>Aufgrund der demographischen Entwicklung, zur Deckung der wachsenden Unterversorgung und aufgrund der Zunahme von polymorbiden und chronisch kranken Menschen werden die Kosten im Gesundheitswesen weiter zunehmen. Für die Gesellschaft und die einzelnen Menschen wäre es aber noch viel teurer, keine Massnahmen zu ergreifen, weil die Folgekosten, aber auch das menschliche Leid viel höher ausfallen würden.</p> <p>Nachhaltige Investitionen in die Betreuung und Behandlung sind eine notwendige Voraussetzung, um die Kosten- und Prämienexplosion im Gesundheitswesen nachhaltig dämpfen zu können.</p>
--	---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SVDE				Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten ist abzulehnen.	
SVDE	1			Wir begrüßen die vorgeschlagene Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege, betrachten diese aber als striktes Minimum.	
SVDE	1	1-2	b	Wir lehnen beide Minderheitsanträge ab.  Die Anträge basieren auf einer Fehleinschätzung. Das Ziel, nämlich die Förderung der Pflegeausbildungen zur Deckung des wachsenden Bedarfs, kann mit der Einschränkung auf Auszubildende mit Betreuungs- und Unterhaltungspflichten oder die generelle Streichung von individuellen Beiträgen nicht erreicht werden.	
SVDE	2			Die im Bericht geäußerte Befürchtung, die Kantone könnten einen zu hohen Bedarf an Praktikumsplätzen festlegen, erachten wir als unrealistisch. Wahrscheinlicher ist es, dass die Kantone diesen Bedarf unterschätzen.  Aus Sicht des SVDE soll bei der Bedarfsplanung nicht einseitig auf die vorhandenen Studienplätze HF und FH abgestellt werden. Die Kantone sollen verpflichtet werden, die Bedarfsplanung jährlich zu veröffentlichen und bei Bedarf zusätzliche Studienplätze für die jeweiligen Gesundheitsberufe schaffen.	... Die Kantone veröffentlichen ihre Bedarfsplanung jährlich.
SVDE	5	2		Der SVDE begrüßt, dass die Kantone den Ausbildungsbetrieben Beiträge für deren Leistungen in der	

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

			<p>praktischen Ausbildung der Gesundheitsberufe gewähren müssen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass damit nur mindestens die Hälfte der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten abgegolten werden sollen. Gemäss Artikel 7 gewährt zwar auch der Bund Beiträge, doch sind diese nicht zusätzlich, sondern beteiligt sich der Bund damit zu maximal 50 Prozent an den Beiträgen der Kantone. Dies bedeutet, dass die Kosten für Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung bis zur Hälfte durch die Betriebe selber getragen werden sollen.</p> <p>Da ungedeckte Kosten mit jedem zusätzlichen praktischen Ausbildungsplatz ansteigen, wird ein negativer Anreiz für zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen, was für das Anliegen der Förderung der Ausbildung kontraproduktiv ist.</p>	
SVDE	6	1-3	<p>Es ist nicht zielführend, 26 verschiedene Regelungen zur Berechtigung von Ausbildungsbeiträgen zu schaffen. Der Bund ist zu verpflichten, zu Handen der Kantone entsprechende Vorgaben zu erlassen.</p> <p>Der SVDE lehnt die Minderheiten aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gewährung von Darlehen hat sich in der Praxis nicht bewährt.</li> <li>- Die Einschränkung auf Personen mit familiären Betreuungs- und Unterhaltspflichten ist nicht sachgerecht, weil es im Widerspruch mit dem Zweckartikel steht.</li> <li>- Die Bedingung, wonach die EmpfängerInnen die Ausbildung im entsprechenden Kanton absolvieren müssen, ist nicht umsetzbar, da nicht alle Kantone über Ausbildungsstätten verfügen.</li> <li>- Die generelle Streichung des 3. Abschnitts steht ebenfalls im Widerspruch zum Zweckartikel.</li> </ul>	<p>2 Die Kantone legen <u>nach Massgabe des Bundes</u> die weiteren Voraussetzungen und den Umfang der Ausbildungsbeiträge <del>sowie das Verfahren für deren Vergabe</del> fest.</p>

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

SVDE	7			Diese finanzpolitische Bestimmung ist aus Sicht des SVDE heikel. Auch wenn die Kostenbremse gelöst wird, kann das Parlament die Kredite jährlich kürzen oder gar streichen. Es besteht das reale Risiko, dass die gesprochenen Mittel nicht effektiv zur Verfügung gestellt werden und die Massnahmen somit nicht in Angriff genommen werden.	
				Die Kredite werden gemäss dem Vorschlag nur dann gewährt, wenn die Kantone ebenfalls Aufwendungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben sprechen. Diese Koppelung ist problematisch. Bleiben einzelne Kantone untätig oder ergreifen sie zu wenige Massnahmen, so ist das vorliegende Bundesgesetz wirkungslos. Aus diesem Grund sind die Kantone zu verpflichten, gemäss ihrer Bedarfsplanung Ausbildungsbeiträge zu gewähren.	Es braucht eine verbindliche Formulierung, dass die Kantone Massnahmen ergreifen und die erforderlichen Mittel sprechen müssen.
SVDE	7	1		Die Formulierung "im Rahmen der bewilligten Kredite" bringt zum Ausdruck, dass es sich um eine politische Zielgrösse handelt. Problematisch ist: Es besteht keine Garantie, dass die in der Vorlage (also in den Bundesbeschlüssen) genannten Beträge effektiv zu den Kantonen fliessen. Sprechen die Kantone keine Mittel, so werden auch die Bundesmittel nicht gesprochen (siehe oben).	"im Rahmen der bewilligten Kredite" streichen
SVDE	7	2, 3		Der SVDE schlägt vor, das Wort „höchstens“ im Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Gemäss Rückfragen unsererseits entspricht es dem Willen der SGK Nationalrat, dass der Bund und die Kantone je 50 Prozent der Mittel sprechen. Wir weisen darauf hin, dass die Formulierung in Abs. 2 wie auch die entsprechenden Erläuterungen Anlass zu Interpretationsspielraum geben. Abs. 2 könnte derart verstanden werden, dass der Bund 1/3 und die Kantone 2/3 der	Analog Minderheitsantrag: Abs. 2: "höchstens" streichen Abs. 3: Zweiter und dritter Satz: streichen

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

			<p>Ausgaben übernehmen müssen (die Bundesbeiträge betragen die Hälfte der Kantonsbeiträge)</p> <p>Der SVDE unterstützt den Minderheitsantrag. Abstufungen sind nicht objektiv festzulegen («zweckmässige Ausgestaltung») und erschweren die Zielerreichung.</p>	
SVDE	9		<p>Eine Evaluation mit der im Bericht dargelegten Zwecksetzung wird vom SVDE unterstützt. Im Fokus sollte die Nachhaltigkeit der Massnahmen stehen, beispielsweise die Frage, wie viele der Absolventinnen und Absolventen den Pflegefachberuf effektiv ergreifen und insbesondere auch wie lange sie im Beruf verweilen.</p>	
SVDE	12	4, 5	<p>Die Befristung des Gesetzes in den Artikeln 4 und 5 auf einen kurzen Zeitraum von acht Jahren erachtet der SVDE als unredlich. Es ist unmöglich, den stark wachsenden Pflegebedarf innert acht Jahren nachhaltig zu decken. Es braucht mehrere Jahre, bis die Massnahmen greifen, die Ausbildungen abgeschlossen werden und dem Arbeitsmarkt genügend Personen zur Verfügung stehen.</p> <p>Entgegen den Ausführungen im Bericht ist nicht davon auszugehen, dass sich die Bedingungen, die das vorliegende Gesetzesvorhaben begründen, innert acht Jahren derart zum Besseren geändert haben werden, dass sich die entsprechenden Massnahmen erübrigen.</p> <p>Es stellt sich auch die Frage, ob Betrieb und Pflegeschulen daran interessiert sein können, Ausbildungsleistungen auszubauen, wenn sie deren Kosten nach acht Jahren selber tragen müssen; diese zeitliche Begrenzung wirkt sich kontraproduktiv aus zum Anreiz, Ausbildungsplätze zu schaffen.</p> <p>In diesem Sinne unterstützt der SVDE den Minderheitsantrag.</p>	<p>Analog Minderheitsantrag: Streichen der Absätze 4 und 5</p>



## **Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

**Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SVDE	171	1		<p>Die Bezeichnung der diplomierten Pflegefachpersonen und weiterer Gesundheitsberufe als Hilfspersonen der ÄrztInnen bildet seit jeher ein Stein des Anstosses; sie ist nicht nur sachlich falsch, sondern trägt zur Abwertung der hier genannten Berufe bei.</p> <p>Die Anerkennung der Eigenständigkeit der Pflegefachpersonen und der weiteren genannten Berufe ist im vorliegenden Gesetz wie auch im KVG (s.u.) ein längst überfälliger Schritt.</p>	
SVDE	75		b	Dito.	
SVDE	73a	3		<p>Die Massnahme ist sinnvoll und richtig; unseres Erachtens kann sie aber so nicht umgesetzt werden: die Organisationen der Arbeitswelt sind im Gesundheitswesen primär die Berufsverbände; diese sind keine Bildungsanbieter und können deshalb keine Bildungsangebote bereitstellen.</p>	3. Absatz streichen
SVDE	10a			<p>Der SVDE unterstützt den längst überfälligen Berufsbezeichnungsschutz für alle im GesBG reglementierten Berufe ausdrücklich. Dieser wirkt sich positiv auf das Vertrauen in die Fachpersonen, die Qualität und die Patientensicherheit aus. Der Berufsbezeichnungsschutz verhindert, dass unqualifizierte Personen Titel führen können, welche die Patienten und Patientinnen mit Vertrauen und Kompetenzen der Titelträger verbinden.</p>	

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

				Zur Verhinderung einer unlauteren und irreführenden Verwendung der Berufsbezeichnungen und zur ausdrücklichen Gewährleistung der Patientensicherheit lehnen wir die Minderheit entschieden ab, welche Ziffer 4 streichen will.	
SVDE	30a			Der SVDE befürwortet das Aussprechen von Bussen für das unrechtmässige Führen von Titeln. Somit kann sichergestellt werden, dass keine Personen mehr Berufsbezeichnungen tragen, die sie aufgrund ihrer Ausbildungen und Kompetenzen nicht führen dürfen. Die Personalknappheit und die damit verbundene Problematik, genügend qualifiziertes Personal zu rekrutieren, verleitet heute einzelne Betriebe dazu, irreführende Berufsbezeichnungen zu verwenden. In diesen Fällen sollen gegen die jeweiligen Betriebe die Bussen ausgesprochen werden. Personen, die auf Anweisung ihres Arbeitgebers eine Berufsbezeichnung führen, die ihnen rechtlich nicht zusteht, sollen straffrei bleiben.	

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

**Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SVDE				<p><b>Allgemeine Bemerkungen</b></p> <p>Der Vorschlag ist zentral, den Berufsstatus des Pflegefachberufes durch die Anerkennung eines eigenständigen Leistungsbereiches der Pflege und durch die entsprechende Anerkennung der diplomierten Pflegefachpersonen als eigenständige Leistungserbringer zu regeln. Dieses Anliegen bildete wiederholt Gegenstand politischer Vorstösse, die allesamt im Bundesparlament gescheitert sind und ist für alle im GesBG geregelten Berufe gültig. Dies war mit ein Grund, dass die Volksinitiative lanciert worden ist.</p> <p>Im Grundsatz handelt es sich um den Nachvollzug der längst gelebten Praxis im KVG, nämlich um die geltende Kompetenzabgrenzung zwischen Ärztinnen/Ärzte und nichtärztlichen Gesundheitsfachpersonen. Die Teilautonomie der Gesundheitsfachpersonen existiert unabhängig vom KVG. Sie kann allerdings im Leistungsbereich der KLV nicht umgesetzt werden, weil das KVG Leistungen nur bei Vorliegen einer ärztlichen Anordnung übernimmt.</p> <p>Die Änderung ist nicht mit Mehrkosten verbunden, weil in jedem Fall eine Bedarfsabklärung vorliegen muss. In der Praxis werden schon heute viele Leistungen erbracht, bevor die ärztliche Verordnung vorliegt. Die heutige gesetzliche Regelung erhöht die Bürokratie und damit die Kosten und soll gesetzgeberisch korrigiert werden.</p>	

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

SVDE	25	2	a	<p>Aus gesetzestechnischer Systematik sind nicht nur die Leistungen von Pflegefachpersonen gemäss Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff 2bis, sondern auch die Pflegefachpersonen als Erbringer der Leistungen explizit im KVG zu nennen.</p> <p>Bei der Pa.Iv. Joder war diese Anpassung ebenfalls vorgesehen und wurde damals im erläuternden Bericht der Kommission positiv beurteilt.</p> <p>Der SVDE unterstützt prinzipiell die Annahme des Minderheitsantrags Ammann. Allerdings führt der Minderheitsantrag in der jetzigen Form zu einer hierarchischen Unterstellung der weiteren, an der Betreuung und Behandlung beteiligten Gesundheitsfachpersonen (Ergotherapie, Ernährungsberatung, Physiotherapie, Hebammen). Da alle diese Fachpersonen, ebenso wie die Pflegefachpersonen, im GesBG geregelt sind und somit hierarchisch gleich sind, sind auch diese hier explizit aufzuführen.</p>	<p>Analog Minderheitsantrag: ergänzen „2bis Pflegefachpersonen und Gesundheitsfachpersonen“</p>
SVDE	38	2		<p>Das Ziel ist es, dass möglichst viele Organisationen Ausbildungsleistungen erbringen. Gemäss dem Vorschlag werden einzig Organisationen mit einem kantonalen Leistungsauftrag dazu verpflichtet. Der Kreis ist aber zu vergrössern, indem alle Organisationen mit einer Betriebsbewilligung in die Massnahmen einzubinden sind.</p> <p>Bei der vorgeschlagenen Lösung würden viele Organisationen ohne Leistungsauftrag darauf verzichten, Ausbildungsleistungen zu erbringen, zumal sie nicht von den Unterstützungsbeiträgen profitieren könnten.</p>	<p><sup>2</sup> Die Zulassung der Organisationen nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d<sup>bis</sup> setzt <u>eine kantonale Betriebsbewilligung</u> voraus. Der Kanton legt in der <u>Betriebsbewilligung</u> insbesondere die zu erbringenden Ausbildungsleistungen fest unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom ...<sup>16</sup> über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und des Ausbildungskonzepts nach Artikel 4 des genannten Gesetzes.</p>

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

SVDE	38	1bis und 2		Der SVDE lehnt die von der Minderheit beantragte Aufhebung des Kontrahierungszwanges ab. Es geht nicht an, an der Pflege ein Exempel zu statuieren.	
SVDE	39	1	b	Der SVDE unterstützt den Minderheitsantrag Carobbio Guscetti et al., der verbindliche Vorgaben bezüglich des erforderlichen Pflegefachpersonals schafft. Die Korrelation zwischen Personaldotation (quantitativ und qualitativ, also der Anzahl und dem Ausbildungsniveau der diplomierten Pflegefachpersonen) einerseits und der Pflegequalität und Patientensicherheit (insb. Komplikations- und Sterblichkeitsrate) andererseits, ist wissenschaftlich klar belegt.	Analog Minderheitsantrag: Ergänzen: [...] "und das Pflegefachpersonal nach Art. 39a verfügen"
SVDE	39a			Bei der Ausgestaltung der Vorgaben ist auf fixe Zahlen auf Gesetzesstufe zu verzichten. Die Festlegung der Vorgabe einer sicheren und bedarfsgerechten Personalausstattung ist dem Bundesrat zu delegieren.  Wir unterstützen den Minderheitsantrag, erachten diesen aber als Minimalvariante.	Analog Minderheitsantrag: Art. 39a einfügen
SVDE	39b			Der SVDE spricht sich für die Einführung eines allgemeinverbindlichen GAV aus, welcher für alle Gesundheitsfachpersonen gültig ist. Nur eine nationale gesetzliche Vorgabe kann die flächendeckende Verbesserung der Arbeitsbedingungen sicherstellen. Diese sind die Voraussetzung, um die Arbeitsplatzzufriedenheit und damit die Berufsverweildauer zu erhöhen. Diese wiederum ist ein wesentlicher Faktor, um die Qualität der Betreuungs- und Behandlungsleistungen und die Patientensicherheit zu erhöhen.  Der beste GAV, wie auch der beste arbeitsgesetzliche Schutz, nützt nichts, wenn den Betrieben die personellen und	Analog Minderheitsantrag: Art. 39b einfügen

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

			<p>finanziellen Mittel fehlen, um die entsprechenden Regelungen umzusetzen.</p> <p>Die flächendeckende Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist eine der Kernforderungen, die mit der eidgenössischen Pflegeinitiative verbunden ist.</p>	
SVDE	55b		<p>Aufgrund der demographischen Entwicklung, der Zunahme von multimorbiden und chronisch Kranken werden die Kosten im Gesundheitswesen grundsätzlich und unabhängig von hier genannten Massnahmen steigen. Auch die Behebung der bestehenden Unterversorgung ist mit steigenden Kosten verbunden.</p> <p>Eine qualitativ hochstehende Betreuung und Behandlung durch Gesundheitsfachpersonen trägt zu einem effizienten Mitteleinsatz bei und erhöht den Behandlungserfolg und die Patientenzufriedenheit. Die Mittel, welche investiert werden, sind kostendämpfend, indem vermeidbare Komplikationen verhindert und (Re)-Hospitalisierung unnötig werden.</p> <p>Aufgrund der erforderlichen vorgängigen Bedarfsplanung kann eine angebotsinduzierte Mengenausweitung ausgeschlossen werden. Zudem würde es der vorgeschlagene Gesetzestext erlauben, potenziell in allen Kantonen, die über dem Durchschnitt des Kostenwachstums eine Zulassungsbeschränkung einzuführen.</p>	Streichen
SVDE	Ü- best.		<p>Der SVDE begrüsst die Einführung einer Evaluation, weist aber darauf hin, dass nicht nur die wirtschaftlichen Folgen im Zentrum stehen dürfen. Zu berücksichtigen sind die Verbesserung der Versorgung und die dadurch vermiedenen Folgekosten (inkl. Vermeidung von Arbeitsplatzausfällen).</p>	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SVDE		Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten ist abzulehnen.	
SVDE	1	<p>Wir verweisen hier auf die in unserer Stellungnahme zu Art. 7 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes geäusserten Befürchtungen, dass den in Aussicht gestellten Krediten zur Finanzierung der Finanzhilfen die endgültige Verbindlichkeit fehlt.</p> <p>Analog des dortigen Streichungsantrages, muss auch im Bundesbeschluss die Befristung auf acht Jahre gestrichen werden.</p> <p>Die Anträge der Minderheiten 1 und 2 lehnen wir ab und verweisen dabei ebenfalls auf unsere Argumente in der Sache.</p>	Streichen „...für die Dauer von acht Jahren...“



**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SVDE		Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten ist abzulehnen.	
SVDE		<p>Wir begrüssen die anreizfinanzierte Sonderfinanzierung zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsplätze an den FH. Die entsprechende Erhöhung der Kapazitäten bildet das unerlässliche Pendant zum Ausbau der Praktikumsplätze.</p> <p>Wir bedauern, dass sich diese Massnahme nicht auf den gesamten Bildungsbereich aller Gesundheitsfachpersonen ausdehnen lässt.</p>	

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen**

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SVDE		Der Minderheitsantrag auf Nichteintreten ist abzulehnen.	
SVDE		Die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung von Strukturen und Abläufen kann nur begrüsst werden, soweit diese auch zu einer konkreten Verbesserung der Arbeitsbedingungen führen. So unterstützt der SVDE das BAG bei der Nutzbarmachung des im Bericht erwähnten Online-Befragungsinstrumentes "Friendly Work Space Job-Stress Analysis". Wie er es aber im Rahmen dieses Projektes betont hat, werden auch solche Instrumente ihre Wirkung nur insoweit entfalten können, als den betroffenen Betrieben genügend Mittel zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden.	
SVDE	1	<p>Der SVDE begrüsst eine Unterstützung des Bundes von Projekten zur Verbesserung der Effizienz im Bereich der Grundversorgung.</p> <p>Der Art. 1 ist in Bezug auf die Geltungsdauer mit den anderen entsprechenden Verpflichtungskrediten zu harmonisieren. Gleichzeitig wiederholt der SVDE, dass auch hier eine Frist von acht Jahren zu kurz ist, um die Ziele zu erreichen.</p>	Für Finanzhilfen nach [...] wird für <u>acht</u> Jahre ab Inkrafttreten [...] ein Verpflichtungskredit von insgesamt <u>16</u> Millionen Franken bewilligt.